



GARTENSTADT HAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

# Amtsblatt

---

Nr. 9 vom 18.04.2016

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haan für das Haushaltsjahr 2016



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.  
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter [www.haan.de](http://www.haan.de) einzusehen.

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Haan für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Haan mit Beschluss vom 8. März 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	90.598.307 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	97.773.074 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	87.866.173 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	91.846.493 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.882.961 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.465.858 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.620.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.131.887 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

6.620.000 EUR

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

27.723.000 EUR

festgesetzt.

### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

7.174.767 EUR

festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 EUR

festgesetzt.

### § 6

Nach der gültigen Hebesatzsatzung der Stadt Haan in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.2016 gelten für 2016 folgende Hebesätze:

1. Grundsteuer	
Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	<b>219 v. H.</b>
Grundsteuer B (Grundstücke)	<b>433 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>421 v. H.</b>

### § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

### § 8

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen. Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1. kw- Vermerke:

Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.

## 2. ku-Vermerke:

Ist eine Stelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert. Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle der künftige Stellenwert, ist dieser zu überprüfen und der festgestellte Wert im nächsten Stellenplan auszuweisen.

## § 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall 0,6 v.T. der Gesamtauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich im Sinne von § 85 Abs.1 i.V.m. § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 36.000 EUR übersteigen. Gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO sind als Einzelmaßnahmen Investitionen ab 50.000 EUR nachzuweisen.

Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO werden die Bewirtschaftungsregelungen so festgesetzt, wie sie im Vorbericht zum Haushaltsplan dargestellt sind.

Die Auszahlungsansätze für Investitionen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadtkämmerin bewirtschaftet werden.

Das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haan für das Haushaltsjahr 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 11.03.2016 angezeigt worden. Die nach § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 12.04.2016 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 18.04.2016 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr, von 13.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, von 13.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus - Amt für Finanzmanagement -, Kaiserstraße 85, Zimmer 113, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 18. April 2016



Dr. Bettina Warnecke  
Bürgermeisterin